

# Merkblatt Behinderung und Rente

Bei der Anerkennung eines Grades der Behinderung (GdB) nach dem SGB IX geht es um die Auswirkungen von Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen im Vergleich zu einem „Normalgesunden“ in dieser Altersgruppe und nicht nur um die Einschränkungen im allgemeinen Erwerbsleben wie bei der Erwerbsminderung.

Aus dem GdB kann also nicht auf das Ausmaß der Leistungsfähigkeit in einem Verfahren zur Zahlung einer Erwerbsminderungsrente (EWR) geschlossen werden. Deshalb ist oft zu hören, dass jeweils unterschiedliche Beurteilungskriterien gelten und man das Eine nicht für das Andere zur Beurteilung nutzen kann, was grundsätzlich richtig ist. Trotzdem gibt es Rückwirkungen.

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

Der GdB ist ein Maß für die körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung aufgrund einer Erkrankung oder eines Unfalls. Der GdB kann zwischen 20 und 100 Punkten variieren. Er wird in 10er-Schritten gestaffelt. Irrtümlich wird der GdB oft in Prozent angegeben. Richtig ist, dass der GdB keine Maßeinheit hat. Die Angabe „*Es liegt ein GdB von 50 vor*“ ist korrekt.

Als schwerbehindert gelten alle Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50, der vom zuständigen Versorgungsamt oder dem Amt für Soziale Angelegenheiten festgestellt wird. Bei einem Behinderungsgrad von mindestens GdB 30 kann man unter bestimmten Voraussetzungen durch die Agentur für Arbeit auf Antrag mit den Schwerbehinderten gleichgestellt werden. Das geht meist nur dann, wenn ein Arbeitsplatz vorhanden ist. Die Gleichstellung wirkt arbeitsrechtlich, nicht aber rentenrechtlich. Auch bekommen die „Gleichgestellten“ die ansonsten üblichen 5 Tage Zusatzurlaub nicht.

Die Kriterien für die Bestimmung des GdB gab es bis zum 31. Dezember 2008 die „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP)“. Ab dem 01.01.2009 gelten die „Versorgungsmedizinischen Grundsätze“, die seitdem in der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) enthalten sind. Wird das Stichwort „Versorgungsmedizin-Verordnung“ gegoogelt erhält man direkt die richtigen Treffer.

Man kann einen einmal festgestellten Behindertengrad durch das Stellen eines „Erhöhungsantrages“ ändern lassen, wenn sich die gesundheitliche Situation verschlechtert hat.

Neben dem Grad der Behinderung werden, wenn die jeweiligen Voraussetzungen vorliegen, im Schwerbehindertenausweis zusätzlich Merkzeichen eingetragen, mit denen besondere Beeinträchtigungen nachgewiesen werden und also auch besondere Vorteile in Anspruch genommen werden können. Wird das Stichwort „Merkzeichen“ gegoogelt erhält man direkt die richtigen Treffer.

Wie hängen Behinderung nach dem SGB IX und die Altersrente zusammen ?

Wer einen Behindertengrad von 50 oder mehr in seinem Behindertenausweis stehen hat (also nicht die Gleichgestellten), kann seine Altersrente früher in Anspruch nehmen. Wird die Altersrente nicht früher in Anspruch genommen sondern zum gleichen Zeitpunkt wie z.B. die Altersrente für langjährig Versicherte, dann ist der Kürzungsfaktor niedriger.

Je später die Altersrente in Anspruch genommen wird, umso niedriger wird der finanzielle Vorteil der aus der Schwerbehinderung resultiert. Zum Beginn der Regelaltersrente, bzw. der Rente für besonders langjährig Versicherte ist der Kürzungsfaktor

gleich Null und zu diesem Zeitpunkt bringt dann die Schwerbehinderung keinen finanziellen Vorteil mehr bei der Altersrente.

Wie hängen Behinderung nach dem SGB IX und die Erwerbsminderungsrente zusammen?

Obwohl die obige Aussage „Aus dem GdB kann nicht auf das Ausmaß der Leistungsfähigkeit geschlossen werden“ richtig ist, kann ein GdB doch Auswirkungen auf eine EWR (EWR = Erwerbsminderungsrente) haben.

1. Eine EWR wird regelmäßig als Zeitrente gezahlt. etwa 4 Monate vor dem Auslaufen der Zeitrentenzahlung muss dann ein Weitergewährungsantrag gestellt werden, wenn sich die gesundheitliche Situation nicht verbessert haben sollte. Hat sich die gesundheitliche Situation verschlechtert, kann man diese Verschlechterung auch (aber nicht nur) durch eine Erhöhung des GdB nachweisen. Bei Verschlechterung des Gesundheitszustandes verschlimmern sich regelmäßig auch die negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die Resterwerbsfähigkeit. Bei einer solchen Konstellation wird dann die EWR normalerweise weitergezahlt.
2. Durch das Vorhandensein eines GdB ist praktisch der Nachweis geführt, dass eine bestimmte Menge an Erkrankungen vorhanden sind, die üblicherweise bei gleichaltrigen Vergleichspersonengruppen nicht vorhanden sind. Man ist, profan ausgedrückt, also kräcker als der Durchschnitt. Das ist sozusagen ein Mosaikstein im Gesamtbild „Beurteilung der Resterwerbsfähigkeit“ auf den man nicht verzichten soll, wenn die Voraussetzungen dafür vorhanden sind.

Zu 1.: Ist noch gar kein Behindertengrad vorhanden, beantragt man den Behindertengrad am besten im zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung auf Zahlung der Erwerbsminderungsrente. So wie das Versorgungsamt etc. erstmals entscheidet, nimmt man die Entscheidung hin, wenn irgendein Behindertengrad anerkannt wurde. Es ist in dieser Phase nicht angebracht um einen GdB zu streiten, der vielleicht um 10 oder 20 Punkte höher ist. Meist wird das anders empfohlen, das ist ein Fehler. Bekommen Sie ohne Weiteres einen Behindertengrad von z.B. 30 zuerkannt, können Sie später, während der Zahlzeit der ersten EWR-Zeitrente die Erhöhung des GdB beantragen und bekommen eine Erhöhung leichter, als wenn Sie schon einen GdB von 50 als Ausgangsbasis gehabt hätten. Es geht hier nur um die Erhöhung an sich und nicht um den erreichten Behindertengrad. Insofern ist es egal für die Weiterzahlung der EWR ob von 30 auf 40 erhöht wird, oder von 50 auf 60. Ist ein Behindertengrad schon vorhanden und hätten sich die gesundheitlichen Gegebenheiten verschlechtert oder wären neue Krankheiten hinzugegetreten, soll ein Erhöhungsantrag während der Zahlzeit der Zeitrente (etwa 9 bis 12 Monate vor Auslaufen) gestellt werden.

Vorstehend ist allein aus „rententechnischer“ Sicht betrachtet. Es gibt auch andere Gesichtspunkte, die in den Vordergrund treten können, dann muss man entsprechend anders vorgehen. Das wäre z.B. der Fall, wenn aus anderen wichtigen Gründen ein Schwerbehindertengrad (ab einem GdB von 50) erreicht werden soll und der auch zustehen würde. Dann soll man natürlich die Erstentscheidung der jeweiligen Behörde (z.B. Versorgungsamt) nicht so hinnehmen wie sie ergangen ist. Es muss letztendlich immer der Einzelfall betrachtet werden.

Wenn nicht genau bekannt ist, wo der „Antrag auf Ausstellung eines Behindertengrades“ gestellt werden kann, bekommt man von seiner Stadtverwaltung Auskunft.